

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zu dem Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten

Punkt 27 der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Der Bundesrat wolle folgende Stellungnahme beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zum Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten gibt dem Bundesrat Anlaß, die Bundesregierung zu bitten, eine umfassende Regelung zum Ausgleich oder zur Vermeidung namensrechtlicher Diskriminierungen aufgrund einer Minderheitensituation bei Deutschen vorzulegen. Das von der Bundesregierung vorgeschlagene Minderheitennamensänderungsgesetz regelt lediglich einen kleinen Ausschnitt des Problems, indem es Angehörigen der in Deutschland anerkannten Minderheiten das Recht einräumt, durch Erklärung einen minderheitensprachlichen Namen zu wählen. Ungelöst bleiben die namensrechtlichen Probleme von Aussiedlern, Spätaussiedlern und bestimmter Gruppen von Eingebürgerten, die einen fremdartigen, nicht deutsch klingenden oder mit der deutschen Namensführung unverein-

...

baren Namen beibehalten müssen. So waren viele Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler durch massive Benachteiligung genötigt, in der alten Heimat ihren deutschen Namen dem fremden Sprachgebrauch anzupassen. Ihrem Anliegen auf Namensänderung kann derzeit ebensowenig im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung entsprochen werden wie dem eingebürgerter Personen, die beispielsweise früher Inder, Tamilen, Vietnamesen oder Afrikaner aus bestimmten Ländern waren und nach dem Recht ihres Herkunftslandes weder Vor- noch Familiennamen, sondern nur Eigennamen führen, die nach unserem Recht weder als Familiennamen noch als Vornamen qualifiziert werden können (beispielsweise Sikhs mit den religiös bedingten Namenszusätzen "Singh" bei Männern und "Kaur" bei Frauen). Noch deutlicher wird der Regelungsbedarf bei Eingebürgerten, die im Ausgangsland ihren Minderheitennamen infolge staatlicher Einwirkung aufgeben mußten und mit einem ihnen aufgezwungenen ausländischen Namen eingebürgert wurden, z. B. syrisch-orthodoxe Christen aus der Türkei, die türkische Namen annehmen mußten. Das Minderheitennamensänderungsgesetz bedarf deshalb einer Ergänzung, um neben der Zulassung eines minderheitensprachlichen Namens für die in Deutschland anerkannten Minderheiten den Vertriebenen, Spätaussiedlern und Eingebürgerten die Möglichkeit zur Bildung eines deutschen oder ihren Minderheitenrechten genügenden Namens zu eröffnen.

Als Lösungsweg schlägt der Bundesrat vor, den Vertriebenen, Aussiedlern und Spätaussiedlern durch Ergänzung des § 94 des Bundesvertriebenengesetzes die Möglichkeit einzuräumen, durch Erklärung fremdländische Namen zu übersetzen sowie den Eingebürgerten durch Ergänzung des Artikels 10 des EGBGB und eine entsprechende Übergangsvorschrift das Recht einzuräumen, durch Erklärung

- ihre Eigennamen als Vor- und Familiennamen zu qualifizieren,
- dem deutschen Recht fremde Bestandteile oder Namensformen abzulegen,
- Namen phonetisch zu übertragen oder
- neue Vornamen oder Familiennamen anzunehmen.